
Amtsblatt der Stadt Friedberg



Ausgabe 3, 3. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025	2
Versteigerungstermin am 7. März 2025	3
Satzung Sanierungsgebiet Innenstadt mit Aufhebung der alten Satzung Sanierungsgebiet Altstadt	4
Satzung Sanierungsgebiet Östliche Vorstadt	9

Impressum

Herausgeber: Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg

Verantwortlich für den Inhalt: Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Redaktion: Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Frank Büschel

Telefon: 0821-6002-610

E-Mail: amtsblatt@friedberg.de

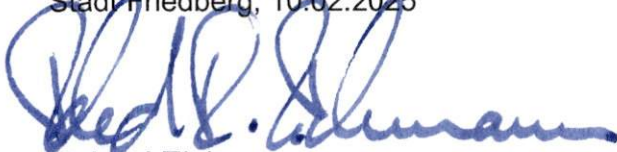
Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Die Stadt Friedberg möchte alle Friedberger Hundehalterinnen und Hundehalter daran erinnern, dass die für das Jahr 2025 zu entrichtende Hundesteuer am 1. April 2025 zur Zahlung fällig wird.

Gemäß § 1 der kommunalen Hundesteuersatzung vom 18. Juli 2001 ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes der Stadt Friedberg zwingend anzuzeigen. Die Steuerpflicht besteht jeweils für ein Kalenderjahr, sofern der Hund länger als drei Monate am Ort gehalten wird. Die Steuer beträgt jährlich 72,- Euro und ist zum 1. April des laufenden Jahres zu entrichten.

Alle Hundehalter, die ihren Hund bisher noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Änderungen in der Hundehaltung (Wegzug, Besitzwechsel oä.) sind dem Steueramt der Stadt Friedberg umgehend schriftlich, per Email (hundesteuer@friedberg.de) oder telefonisch 0821 6002-206 (Frau Häfner) mitzuteilen. Die persönliche Abmeldung im Einwohnermeldeamt bewirkt nicht gleichzeitig die Abmeldung des Hundes und die damit verbundene Beendigung der Hundesteuerpflicht.

Stadt Friedberg, 10.02.2025



Roland Eichmann

Erster Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Versteigerung

Die Stadt Friedberg führt am Freitag, 07.03.2025, um 8.30 Uhr an der städtischen Obdachlosenunterkunft, Birkenau 12, 86316 Friedberg, eine öffentliche Versteigerung von Hausrat aus einer Wohnungsauflösung gem. § 10 Abs. 4 der Obdachlosenunterkunftssatzung durch.

Die zu versteigernden Gegenstände können vor Ort ab 8.30 Uhr besichtigt werden.

Die Versteigerung beginnt um 8.45 Uhr.

Friedberg, 07.02.2025

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Stadt Friedberg

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Bekanntmachung der Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB über das Sanierungsgebiet „Innenstadt“

Bekanntmachung über die Aufhebung der Sanierungssatzungen gemäß § 162 Abs. 2 BauGB über das Sanierungsgebiet „Altstadt Friedberg“

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der §§ 142, 162 und 235 des Baugesetzbuches (BauGB), gemäß dem Beschluss des Stadtrats der Stadt Friedberg in seiner Sitzung vom 10.12.2024 folgende Satzung:

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ im vereinfachten Verfahren

vom 10. Dezember 2024

Aufgrund von §§ 142 Abs. 3, § 235 Abs. 4, 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 4 sowie Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Friedberg folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet, das ca. 39 ha umfasst, wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Innenstadt“.

Das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan (Maßstab 1:3000) gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Aufhebung der Sanierungssatzungen Altstadt Friedberg

Die Flächen des bisherigen Sanierungsgebiets „Altstadt Friedberg“ werden in das neue Sanierungsgebiet „Innenstadt“ überführt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung über das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ werden die Satzungen vom 8.10.1992 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Friedberg“ (in Kraft getreten am 29.5.1993) sowie die der Erweiterung um den Bereich des Wittelsbacher Schlosses vom 30.4.2009 (in Kraft getreten am 6.6.2009) aufgehoben.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), wird für das gesamte Sanierungsgebiet im Sinne von § 1 dieser Satzung hiermit nach § 144 Abs. 3 BauGB allgemein erteilt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß §§143 Abs. 1, 162 Abs. 2 S. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

- *Lageplan zur Satzung Sanierungsgebiet „Innenstadt“*
- *nachrichtlich: Lageplan zur aufgehobenen Satzung Sanierungsgebiet „Altstadt Friedberg“*

Für die Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ wurde mit Stadtratsbeschluss vom 10.12.2024 gemäß § 142 Abs. 3 BauGB eine **Frist von 15 Jahren** ab Inkrafttreten der Satzung festgelegt.

Die Geltungsbereiche der Satzungen (neu und aufgehoben) sind in den beiliegenden Lageplänen dargestellt.

Hinweise zur Satzung

a.) Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zu gleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

b.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

c.) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann während der Dienstzeiten im Baureferat der Stadt Friedberg eingesehen werden.

Die Satzung ist auch jederzeit online/digital auf der Homepage der Stadt Friedberg zur Einsicht bereitgestellt:
www.friedberg.de → Menü → Wirtschaft und Bauen → Innenstadtsanierung

Friedberg, den 25.2.2025

gezeichnet

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Legende

 Sanierungsgebiet
Innenstadt (38,94 ha)

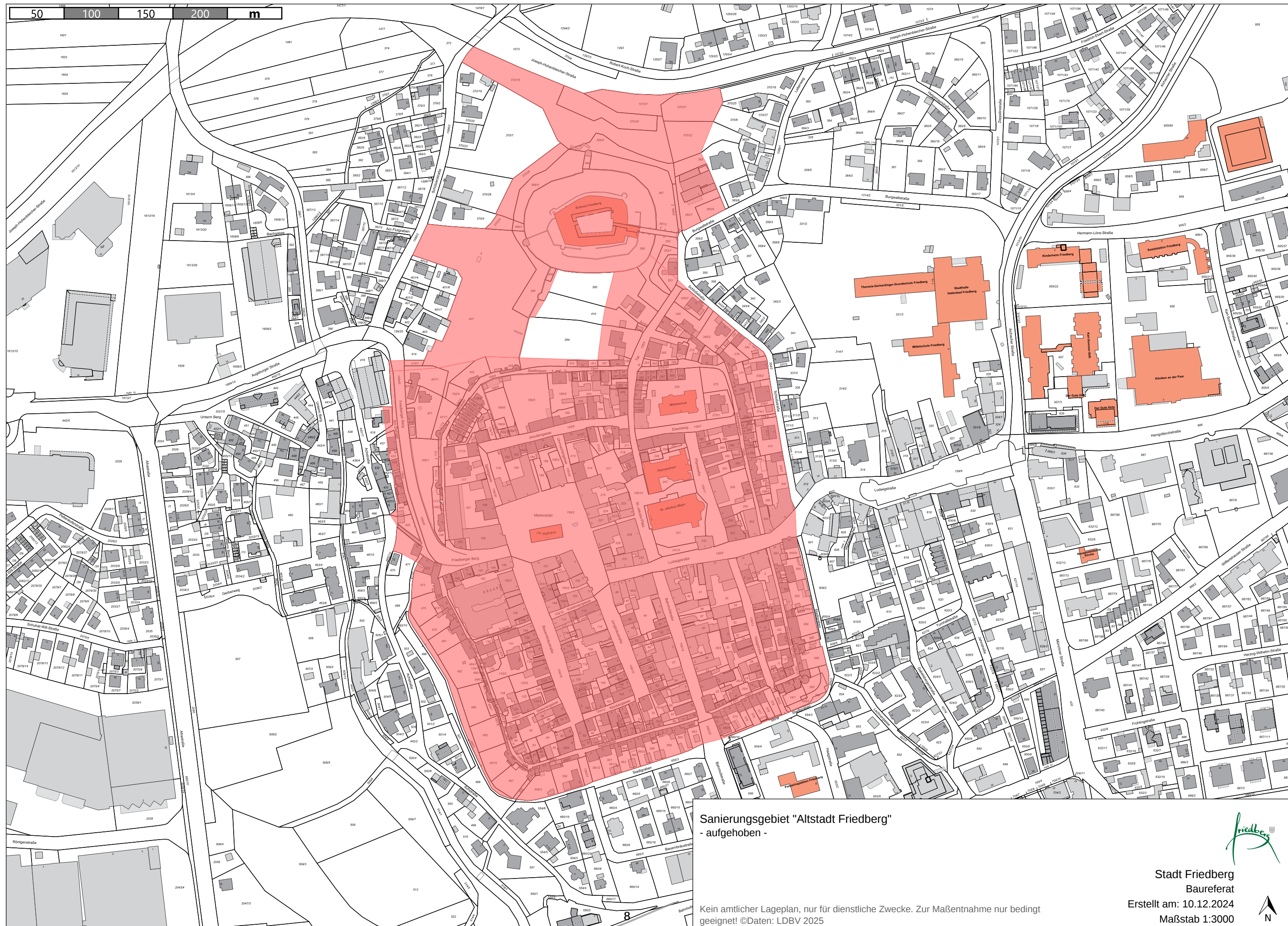
Stadt Friedberg Sanierungsgebiet Innenstadt

Datum: 07.10.2024

Maßstab: 1:3000

Nordpfeil: **N**


Planfertiger: DIE STADTENTWICKLER GmbH
Ludwigstraße 22
87600 Kaufbeuren
info@diestadtentwickler.com



Stadt Friedberg

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Bekanntmachung der Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB über das Sanierungsgebiet „Östliche Vorstadt“

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB), gemäß dem Beschluss des Stadtrats der Stadt Friedberg in seiner Sitzung vom 10.12.2024 folgende Satzung:

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Vorstadt“ im vereinfachten Verfahren

vom 10. Dezember 2024

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Friedberg folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet, das ca. 13,5 Hektar umfasst, wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Östliche Vorstadt“.

Das Sanierungsgebiet „Östliche Vorstadt“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan M 1: 3000 gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan zur Satzung Sanierungsgebiet „Östliche Vorstadt“

Für die Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet „Östliche Vorstadt“ wurde mit Stadtratsbeschluss vom 10.12.2024 gemäß § 142 Abs. 3 BauGB eine **Frist von 15 Jahren** ab Inkrafttreten der Satzung festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegendem Lageplan dargestellt.

Hinweise zur Satzung

a.) Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zu gleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

b.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

c.) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann während der Dienstzeiten im Baureferat der Stadt Friedberg eingesehen werden.

Die Satzung ist auch jederzeit online/digital auf der Homepage der Stadt Friedberg zur Einsicht bereitgestellt:

www.friedberg.de → Menü → Wirtschaft und Bauen → Innenstadtsanierung

Friedberg, den 25.2.2025

gezeichnet

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Legende

 Sanierungsgebiet Östliche Vorstadt (13,55 ha)

Stadt Friedberg
Sanierungsgebiet Östliche Vorstadt

Datum:	07.10.2024
Maßstab:	1:3000
Nordpfeil:	N 
Planfertiger:	DIE STADTENTWICKLER GmbH Ludwigstraße 22 87600 Kaufbeuren info@diestadtentwickler.com